

Anm. 1.3. zu § 192. Das Hauptverfahren ist zu eröffnen, wenn Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 188 Abs. 1 Ziff. 1-4 nicht vorliegen.

1.2. Die Eröffnung des Hauptverfahrens darf sich nur auf die Straftaten beziehen, die Gegenstand der Anklage sind. Das Gericht ist in tatsächlicher Hinsicht an die im Anklagetenor (vgl. Anm. 1.3. zu § 155) bezeichneten Handlungen gebunden (vgl. Anm. 1.1. zu § 187; OG-Urteil vom 1.3. 1979 [OG-Inf. 4/1979 S. 55]; OG-Urteil vom 12.12. 1978 [OG-Inf. 1/1980 S. 52]; Hartmann/Pompoes, NJ, 1970/18, S. 570; Röhner, NJ, 1982/11, S.512).

1.3. Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses: Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens bildet in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens (vgl. Röhner, NJ, 1982/11, S. 512). Nur über die im Eröffnungsbeschluß genannten Handlungen darf das Gericht die Hauptverhandlung durchführen. Es ist unzulässig, über die im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Straftaten hinaus das Verfahren auf weitere Handlungen auszudehnen, es sei denn, das Gericht bezieht diese Handlungen auf eine Erweiterungsanklage des Staatsanwalts in das Verfahren ein (vgl. § 237 Abs. 1). Das Gericht hat über alle im Eröffnungs- und ggf. in einem Erweiterungsbeschluß bezeichneten Handlungen die Beweisaufnahme durchzuführen und ZU'entscheiden.

2.1. Die Rücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt des Kreises und den Staatsanwalt des Bezirkes ist bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zulässig. Eine teilweise Rücknahme der Anklage gegen-

über einem Angeklagten ist nicht zulässig. Es besteht aber die Möglichkeit, die Anklage gegen einen Mitangeklagten vollständig zurückzunehmen. Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls hat den Charakter einer Anklage, er kann ebenfalls zurückgenommen, werden (im einzelnen vgl. hierzu Anm. 1.3. zu § 270).

2.2. Eröffnung des Hauptverfahrens ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschluß vom Richter und von den Schöffen unterzeichnet wird.

2.3. In jeder Lage des Verfahrens bedeutet, daß der GSTa die Anklage bis vor Eintritt der Rechtskraft der abschließenden gerichtlichen Entscheidung, somit auch noch nach ihrer Bekanntmachung und im Rechtsmittelverfahren, zurücknehmen kann. Den Antrag auf Erlaß des Strafbefehls kann der GSTa bis vor Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls oder bis vor Eintritt der Rechtskraft einer auf den Einspruch folgenden Entscheidung des Gerichts zurücknehmen.

2.4. Einer Begründung bedarf die Rücknahme der Anklage nicht. Durch die Rücknahme der Anklage wird dem gerichtlichen Verfahren der Gegenstand entzogen (vgl. § 187 Abs. 1, § 241 Abs. 2). Wird die Anklage vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren gem. § 189 Abs. 2 Ziff. 4 endgültig ein. Falls der GSTa die Anklage nach Eröffnung des Hauptverfahrens zurücknimmt, ist die endgültige Einstellung auf § 248 Abs. 1 Ziff. 4 zu stützen (zur Rücknahme der Anklage vgl. im einzelnen Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 157).

§ 194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Bezugnahme auf die Anklageschrift ist zulässig.

(2) Wird die Fortdauer der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter oder der Sicherheitsleistung angeordnet, sind die Gründe dafür im Eröffnungsbeschluß darzulegen.

1.1. Der Eröffnungsbeschluß muß die Straftaten konkret bezeichnen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Der Beschluß muß enthalten:

— die notwendigen Personalien des Angeklagten (vgl. § 106 Abs. 1 Ziff. 3);

— die einzelnen Handlungen unter Angabe von